

Anfrage 9

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	04.11.2019	öffentlich

Anfrage der Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat; Veränderungen in der Schülerbeförderung / Anerkennung der Gefährlichkeit der Schulwege

Vorlage Nr.: 20190653

Stellungnahme der Verwaltung

Welche Schulwege in Ludwigshafen wurden mit Schuljahreswechsel 2019 seitens der Unfallkommission nicht mehr als gefährlich eingestuft, womit je nach Schulweglänge die Erstattung des MAXX-Tickets entfallen ist?

Der Stadt Ludwigshafen hat für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Schulen zu sorgen, wenn ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Die Unzumutbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Schulweg zu einer weiterführenden Schule länger als vier Kilometer ist. Damit ist bereits der Großteil der Erstattungen für die MAXX-Tickets abgedeckt. Die Unzumutbarkeit kann sich auch aus der besonderen Gefährlichkeit der Schulwege ergeben. Anträge auf Kostenerstattungen für MAXX-Tickets, die auf eine besondere Gefährlichkeit des Schulweges abzielen, müssen alle individuell geprüft werden. Im Schuljahr 2019/2020 sind bei der Einzelprüfung bisher zwei Schulwege als nicht besonders gefährlich eingestuft worden.

Haben sich für Schüler*innen mit Adresse in Mundenheim West / im Rampenweg Veränderungen ergeben? Wird der Bahnübergang Keßlerweg als „ungefährlich“ angesehen und ggf. mit welcher Begründung?

Der Bahnübergang Keßlerweg wird als nicht besonders gefährlich eingestuft. Der Übergang liegt an einer Bahnstrecke, auf der kein Linienverkehr fährt. Die Bahnstrecke ist vom Übergang aus in beide Richtungen weithin einsehbar und wird nur sporadisch von Werksverkehr mit geringem Tempo genutzt.

Wieviele Betroffene der Neueinschätzung / wieviele abgelehnte Anträge auf Schülerbeförderung sind der Verwaltung aus Mundenheim West / Rampenweg bekannt?

Die Anträge von zwei Schüler*innen mit Wohnort Rampenweg wurden im Schuljahr 2019/2020 abgelehnt.

Können betroffene Familien über BuT (Bildung und Teilhabe) evtl. Förderansprüche geltend machen, die über den allgemeinen Anspruch auf Kostenübernahme der Schülerbeförderung hinaus gehen?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Kosten für die Schülerbeförderung über BuT ersetzt zu bekommen. Hierbei wird auf subjektive Aspekte, die sich auf die Zumutbarkeit im konkreten Einzelfall beziehen, z.B. Mobilitätseinschränkungen des Kindes, geprüft.